



prvb IMPULSE

aktuell | gezielt | vorausgedacht

Ausgabe September/Oktober 2023

ACHT-STUNDEN-GRENZE BEI VERPFLEGUNGSPAUSCHALE: EINZELNE ABWESENHEITSZEITEN DÜRFEN ZUSAMMENGERECHNET WERDEN

Seite 3

Vorsicht vor nicht fortlaufenden
Rechnungsnummern:
Schätzungen drohen

Mehr auf S. 5

Vorsteuervergütungsverfahren:
Anträge bis 30.9.2023 stellen

Mehr auf S. 7

Inhalt dieser Ausgabe

S03

Acht-Stunden-Grenze bei Verpflegungspauschale: Einzelne Abwesenheitszeiten dürfen...

S04

Werbungskosten: Umzugskosten wegen Einrichtung eines Homeoffice

S04

Repräsentationszwecke: Aufwendungen für einen Supersportwagen sind nicht angemessen

S04

Gutes tun und Steuern sparen: Wie Sie Spenden richtig absetzen

S05

Vorsicht vor nicht fortlaufenden Rechnungsnummern: Schätzungen drohen

S06

Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung durch die Fremdöglichkeit von Zinsen auf eine...

S07

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2023 stellen

S07

Ende der Schulzeit: Wie es nach dem Abi mit dem Kindergeldanspruch weitergeht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie unterhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da.

Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Herzliche Grüße
Ihr prvb - Team



Holger Roth | Alexander Vogt | Carina Ebner | Holger Pfister

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzlei-website an. **Klicken Sie dafür hier.**



ACHT-STUNDEN-GRENZE BEI VERPFLEGUNGSPAUSCHALE: EINZELNE ABWESENHEITSZEITEN DÜRFEN ZUSAMMENGERECHNET WERDEN

Arbeitnehmer können für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten pauschale Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten absetzen oder sich alternativ die Aufwendungen steuerfrei von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen. Die Höhe der Pauschalen ist wie folgt gestaffelt:

- 14 € jeweils für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet
- 28 € für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist
- 14 € pro Tag bei eintägigen Dienstreisen ohne Auswärtsübernachtung, sofern der Arbeitnehmer mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist

Diese Beträge sind an und für sich nicht neu. Was aber vielen Beschäftigten nicht bewusst ist: Arbeitnehmer, die an einem Arbeitstag viele einzelne Auswärtstermine wahrnehmen und zwischendurch immer wieder an den Ort ihrer Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte zurückkehren, dürfen sämtliche Abwesenheitszeiten zusammenrechnen. Die Acht-Stunden-Grenze für eintägige Dienstreisen lässt sich dann möglicherweise durch die Zusammenfassung der Einzeltermine rechnerisch überspringen, so dass für diesen Tag eine Verpflegungspauschale von 14 € geltend gemacht werden kann. Die Finanzverwaltung lässt diese Möglichkeit ausdrücklich zu.



Ihr Themenexperte:

Holger Pfister
Geschäftsführer
Diplom-Betriebswirt (BA),
Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht
+49 7433 9699 - 0
holger.pfister@prvb.de

Themenverwandte Artikel erreichen Sie über
den hier abgebildeten Link.

 [Zur Website wechseln](#)

WERBUNGSKOSTEN: UMZUGSKOSTEN WEGEN EINRICHTUNG EINES HOMEOFFICE

Umzugskosten können beruflich veranlasst sein, wenn der Umzug zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen führt. Eine solche Erleichterung hat das Finanzgericht Hamburg für das Streitjahr 2020 auch dann angenommen, wenn ein Umzug erfolgt, um für jeden Ehegatten in der neuen Wohnung ein Arbeitszimmer einzurichten, damit diese im Homeoffice wieder ungestört ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen können.

Diesen Artikel in voller Länge erreichen Sie über den hier abgebildeten Link.



[Zur Website wechseln](#)

REPRÄSENTATIONSZWECKE: AUFWENDUNGEN FÜR EINEN SUPERSPORTWAGEN SIND NICHT ANGEMESSEN

Als Firmeninhaber versucht man, bestehende Kunden an sich zu binden und neue zu gewinnen. Dazu gibt es viele verschiedene Ideen, mit denen man sich und sein Unternehmen repräsentieren kann. Allerdings begrenzt das Steuerrecht den steuerlichen Abzug der dabei entstandenen Aufwendungen. Sie müssen nämlich angemessen sein. Aber was genau ist darunter zu verstehen? Wir zeigen an einem Beispiel, worauf es ankommt.

Diesen Artikel in voller Länge erreichen Sie über den hier abgebildeten Link.



[Zur Website wechseln](#)

GUTES TUN UND STEUERN SPAREN: WIE SIE SPENDEN RICHTIG ABSETZEN

Wenn Sie als Steuerzahler Geld, Sachwerte oder Ihre Arbeitszeit spenden, möchten Sie diese milde Gabe in der Regel auch in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Damit dies gelingt, müssen einige Regeln beachtet werden. Sachspenden sind grundsätzlich mit dem Markt- bzw. Verkehrswert abziehbar. Bei gebrauchten Gegenständen muss für den Spendenabzug der Wert ermittelt werden, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre.

Diesen Artikel in voller Länge erreichen Sie über den hier abgebildeten Link.



[Zur Website wechseln](#)



VORSICHT VOR NICHT FORTLAUFENDEN RECHNUNGSNUMMERN: SCHÄTZUNGEN DROHEN

Bei der Vergabe von Rechnungsnummern ist man auf der sicheren Seite, wenn diese fortlaufend sind. Wie der Bundesfinanzhof erneut bestätigte, können Lücken das Finanzamt im Einzelfall zu Hinzuschätzungen berechtigen.

Sachverhalt

Ein Hausmeisterservice hatte eine Betriebsprüfung, die eine nicht fortlaufende Nummerierung der Ausgangsrechnungen feststellte. Zudem kam eine Geldverkehrsrechnung zu Fehlbeträgen und es gab erhebliche ungeklärte Einlagen. Das alles zusammen veranlasste die Betriebsprüfung zu Hinzuschätzungen bei den Betriebseinnahmen, ungefähr in der Höhe der jährlichen Fehlbeläge der Geldverkehrsrechnung.

In seiner Klage vor dem Finanzgericht erreichte der Kläger zwar der Höhe nach eine Herabsetzung der hinzugeschätzten Einnahmen, dem Grunde nach blieb es aber bei der Zuschätzung, was der Bundesfinanzhof nun bestätigte.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zeigt zwar, dass lückenhafte Rechnungs-

nummern nur im Einzelfall, nicht generell zu Hinzuschätzungen berechtigen. Ob dafür allein die Lücken im Rechnungskreis ausreichen, haben die Richter noch nicht klar beantwortet, denn in diesem sowie einem weiteren Urteilsfall kamen weitere Mängel in der Buchhaltung hinzu. Es ist aber nicht auszuschließen, dass auch ohne solche weiteren Umstände eine Schätzung rechtmässig ist, wenn die Vollständigkeit der Erfassung der Einnahmen nicht gewährleistet erscheint.

Praxistipp: Schätzungen müssen auf alle Fälle unternehmensbezogen wirtschaftlich vernünftig sein. Insofern sind auch das Ausmaß von Rechnungslücken und die Relation zum Gesamtergebnis zu berücksichtigen. So rechtfertigen nicht schon ein, zwei Lücken eine Zuschätzung. Sind Fehler bei den Rechnungsnummern passiert – was nicht selten bei automatisierten Prozessen auftreten kann – lässt sich im Ernstfall zumindest die Höhe von Zuschätzungen mit guten Argumenten und Nachweisen verteidigen. Die Systematik der Nummernvergabe muss auf alle Fälle nachvollziehbar und Lücken erklärbar sein.



Ihr Themenexperte:

Alexander Vogt
Geschäftsführer
Diplom-Kaufmann,
Steuerberater,
Fachberater für
Restrukturierung und
Unternehmensplanung
(DStV e.V.),

Themenverwandte Artikel erreichen Sie über den hier abgebildeten Link.



[Zur Website wechseln](#)



VERMEIDUNG EINER VERDECKTEN GEWINNAUSSCHÜTTUNG DURCH DIE FREMDÜBLICHKEIT VON ZINSEN AUF EINE DARLEHENSFORDERUNG



Ihr Themenexperte:

Holger Roth

Geschäftsführer

Diplom-Betriebswirt (BA),
Steuerberater,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV
e.V.)

+49 7433 9699 - 0

Gibt eine Kapitalgesellschaft einem Gesellschafter ein Darlehen – sei es auch nur durch ein Stehenlassen von Geldern auf einem Verrechnungskonto –, muss dieses fremdüblich verzinst werden, damit keine verdeckte Gewinnausschüttung entsteht. Der Bundesfinanzhof beanstandet es nicht, die Angemessenheit nach der banküblichen Marge zu bestimmen.

Hintergrund

Zu einer verdeckten Gewinnausschüttung kommt es insbesondere, wenn bei einer Kapitalgesellschaft – meist einer GmbH – eine Vermögensminderung bzw. eine verhinderte Vermögensmehrung eintritt, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Diese Veranlassung ist immer dann anzunehmen, wenn die GmbH einem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie einem Nichtgesellschafter nicht gewähren würde. Klassischer Fall ist eine nicht angemessene Verzinsung eines Darlehens, das die GmbH einem Gesellschafter gewährt. Ein solches entsteht auch, wenn das Verrechnungskonto eines Gesellschafters einen Forderungssaldo der GmbH ausweist, also wenn sie einen Anspruch darauf hätte, dass der Gesellschafter das Verrechnungskonto ausgleicht. Auch ein derartiger Saldo muss verzinst werden, und zwar fremdüblich. Denn einem nicht beteiligten Dritten würde die GmbH kein unverzinsliches Darlehen ohne Sicherheiten geben.

Die Schwierigkeit in der Praxis besteht in der Festlegung eines fremdüblichen Zinssatzes, gerade in den vergangenen Jahren des Niedrigzinsniveaus. Selbst wenn der bankübliche Habenzins nahezu bei Null lag, kann ein Nullzinssatz nicht als alleiniger Fremdüblichkeitsmaßstab herangezogen werden. In die Schätzung des angemessenen Zinssatzes muss nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch der Sollzins einzbezogen werden. Letztendlich sah das oberste Steuergericht den „Margenteilungsgrundsatz“ als sachgerechten Schätzungsmaßstab an. Demnach sei es nicht zu beanstanden, wenn beim Fehlen konkreterer Zinssätze sich Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen. Im Urteilsfall wurde aufgrund des unverzinsten Saldos auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto eine verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe von fiktiven Zinsen von 4,5 % geschätzt (Mittelwert zwischen damals 0 % Haben- und 9 % Sollzinssatz).

Praxistipp: Eine GmbH sollte immer die aktuellen banküblichen Zinssätze im Auge behalten und Verrechnungskonten „passend“ verzinsen sowie den angewandten Zinssatz – der letztlich im Einzelfall zu schätzen ist, da es meist nicht „den einen“ konkreten Zinssatz gibt – gut dokumentieren. Gar keine Verzinsung führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Themenverwandte Artikel erreichen Sie über den hier abgebildeten Link.



[Zur Website wechseln](#)

VORSTEUERVERGÜTUNGSVERFAHREN: ANTRÄGE BIS 30.9.2023 STELLEN

Die EU-Mitgliedstaaten erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch das Vorsteuervergütungsverfahren geltend machen. Die Anträge für 2022 sind bis zum 30.9.2023 über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen.

Diesen Artikel in voller Länge erreichen Sie über den hier abgebildeten Link.



[Zur Website wechseln](#)

ENDE DER SCHULZEIT: WIE ES NACH DEM ABI MIT DEM KINDERGELDANSPRUCH WEITERGEHT

Endlich frei sein! Wenn Schüler ihr Abitur in der Tasche haben, genießen sie häufig erst einmal eine freie Zeit, bis der „Ernst des Lebens“ in Form einer Ausbildung bzw. eines Studiums beginnt. Eltern sollten wissen, dass ihnen für diese Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung bzw. Studium häufig noch ein Kindergeldanspruch zusteht, und zwar für einen Zeitraum von maximal vier Monaten. Wir zeigen, worauf Sie achten sollten!

Diesen Artikel in voller Länge erreichen Sie über den hier abgebildeten Link.



[Zur Website wechseln](#)

Montag, 11.09.2023 (14.09.2023 *)

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Einkommensteuer

Mittwoch, 27.09.2023

- Sozialversicherungsbeiträge



Dienstag, 10.10.2023 (13.10.2023 *)

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Freitag, 27.10.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

ZAHLUNGSTERMINE

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheck Zahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.



WUSSTEN SIE SCHON, ...?

... dass Ameisen sich für die Krebsfrüherkennung sehr gut eignen?

In der Krebsmedizin kommt der Diagnostik eine große Bedeutung zu. Doch die Verfahren zur Beurteilung von Gewebe-Proben sind aufwändig und teuer. Deshalb versuchen Forschende schon länger, den Geruchssinn von Tieren zu nutzen. Gerade Hunde haben bereits eindrucksvoll gezeigt, dass ihre feinen Nasen zwischen Krebszellen und gesundem Gewebe unterscheiden können. Entartete Zellen setzen spezielle flüchtige Substanzen frei, die durch das hochsensible Sinnessystem der Tiere erfasst werden können. Allerdings ist der Kostenfaktor bei Hunden aufgrund monatelanger Ausbildung und ständiger Betreuung sehr hoch. Mittlerweile ist lange bekannt, dass Ameisen einen hochsensiblen Geruchssinn haben und sehr schnell lernen. Dass auch sie Krebszellen riechen können, hat vor Kurzem ein französisches Forscherteam herausgefunden. Für die Versuche

stellte das Team unterschiedliche Riechproben her. Dazu wurden Laborkulturen von verschiedenen Arten von Krebszellen sowie von gesunden Vergleichszellen in Probenmaterial verwandelt. Auf die Krebs-Proben wurden die Versuchstiere geeicht, indem die Forscher sie mit einer Zuckerslösung versetzten. Innerhalb einer überraschend kurzen Trainingsphase schienen die Ameisen die Geruchsmerkmale der Krebs-Proben zu „bevorzugen“: Bei der Wahl zwischen den gesüßten Krebszellen-Lösungen und den ebenfalls gesüßten Kontrollzellen-Lösungen ließen die Tiere durchgehend auf das Geruchsmuster mit den Krebszellen zu. Nun denkt man daran, Ameisen auch auf das Aufspüren von Betäubungsmitteln, Sprengstoffen oder Krankheiten wie Malaria zu trainieren.

Standort Balingen

**Grünwaldstraße 1
72336 Balingen**

Telefon +49 7433 9699 - 0
Telefax +49 7433 9699 - 40

info@prvb.de
www.prvb.de

Standort Albstadt

**Konrad-Adenauer-Straße 20
72461 Albstadt**

Telefon +49 7432 98428 - 0
Telefax +49 7432 98428 - 40